



Per E-Mail (christian.gutknecht@bluewin.ch)

Herr
Christian Gutknecht
Thunstrasse 34
3150 Schwarzenburg

29. September 2016

Verfügung betreffend Gesuch um Einsicht in Akten bezüglich Zahlungen an internationale Verlage

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Am 28. März 2016 wandten Sie sich per E-Mail an die Leiterin der Bibliothek der Universität St.Gallen (Universitätsbibliothek), Frau Edeltraud Haas, mit der Bitte um Einsicht in Akten, aus denen hervorgeht, wieviel die Universität St.Gallen im Zeitraum 2010-2016 an die Verlage Elsevier, Wiley, Springer, Taylor & Francis, Sage, Oxford University Press, Cambridge University Press, Nature Publishing Group und Royal Society of Chemistry bezahlt habe. Sie ersuchten um eine Unterteilung der Beträge pro Jahr und nach 1. Zeitschriften (Print und elektronisch zusammengefasst), 2. E-Books und 3. Datenbanken.

Weil Sie mit den von der Universitätsbibliothek zusammengestellten Informationen, welche Ihnen am 21. Juli 2016 per E-Mail ohne Kostenfolge zugestellt wurden, nicht einverstanden waren, verlangten Sie am 2. August 2016 per E-Mail unter Berufung auf Art. 10 Abs. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) den Erlass einer Verfügung im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsbegehren vom 28. März 2016. Nach Eingang des Kostenvorschusses von Fr. 150.- am 9. September 2016 verfügt das Rektorat der Universität St.Gallen - wunschgemäss in elektronischer Form – was folgt:

1. Ein Anspruch auf Einsichtnahme in Akten, aus welchen hervorgeht, wieviel die Universität St.Gallen im Zeitraum 2010 bis 2016 den von Ihnen genannten Verlagen bezahlt hat, besteht nur dann, falls die für eine Auskunftserteilung massgeblichen Verträge nach dem Inkrafttreten des OeffG abgeschlossen wurden und durch die Offenlegung keine Geschäftsgeheimnisse verletzt werden. Falls die für eine Auskunftserteilung massgeblichen Verträge vor Inkrafttreten des OeffG abgeschlossen wurden, ist nicht das OeffG massgeblich, sondern die vertraglichen Bestimmungen und damit auch darin enthaltene Vorgaben zur Vertraulichkeit.

2. Die von der Universitätsbibliothek zusammengestellten Informationen, welche Ihnen am 21. Juli 2016 per E-Mail zugestellt wurden, decken Ihren Informationsanspruch gemäss OeffG vollumfänglich ab.
3. Die Gebühren für diese Verfügung werden mit dem von Ihnen am 9. September 2016 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 150.- verrechnet.

Begründung:

- A. Das OeffG trat am 18. November 2014 in Kraft. Weil das Gesetz sich nicht dazu äussert, ist davon auszugehen, dass es nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt. Verträge, welche vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, werden somit vom OeffG nicht erfasst. Mit Bezug auf Verträge, welche nach dem Inkrafttreten des OeffG abgeschlossen wurden, besteht nur dann ein Informationsanspruch, falls durch die Offenlegung keine Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.
- B. Obwohl wir dazu nicht verpflichtet wären, haben wir freiwillig auch bei Verträgen, welche vor Inkrafttreten des OeffG abgeschlossen wurden, bei den Verlagen abgeklärt, ob die von Ihnen nachgefragten Informationen bekannt gegeben werden dürfen.
- C. Das öffentliche Interesse steht einer Informationserteilung, welche einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde, entgegen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Bst. e OeffG). Das St.Galler Verwaltungsgericht präziserte dies denn auch in seiner Entscheid vom 23. September 2015 (B 2015/56). Sie haben somit keinen Anspruch auf eine kostenlose Informationserteilung im von Ihnen verlangten Detailliertheitsgrad, wofür ein Mindestaufwand von 30 Arbeitsstunden anfallen würde.
- D. Die Informationen, welche die Universität St.Gallen mit angemessenem Aufwand aufbereiten konnte (Beträge, welche die Universität St.Gallen via Konsortium der Schweizer Hochschulbibliotheken insgesamt jedem Verlag für E-Journals-Pakete, E-Book-Pakete und Datenbanken bezahlt hat), wurden Ihnen ohne Kostenfolge am 21. Juli 2016 per E-Mail zugestellt.

- E. Das OeffG sieht in Art. 19 Abs. 1 vor, dass für das Verfahren nach Art. 11 Abs. 1, d.h. den Zugang zu amtlichen Dokumenten, Gebühren erhoben werden können. Die Allgemeinen Gebühren des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5, abgekürzt GebT) sehen für die Auskunft über den Inhalt von Akten (Nr. 10.08) und die Erteilung von Auskünften (Nr. 10.09) maximal Fr. 200.- resp. 300.- vor, was den mit einem Auskunftsbegehren wie dem Ihrigen verbundenen erheblichen Aufwand (vgl. dazu Abschnitt C.) offensichtlich nicht abdeckt.

Freundliche Grüsse

Universität St.Gallen


Prof. Dr. Thomas Bieger
Rektor

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung des Rektors kann nach Art. 41 Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Senatsausschuss der Universität St.Gallen erhoben werden. Der Rekurs richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1). Er ist unter Beilage des angefochtenen Entscheides und allfälliger Beweismittel mit Antrag und Begründung versehen dem Senatsausschuss der Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen einzureichen.